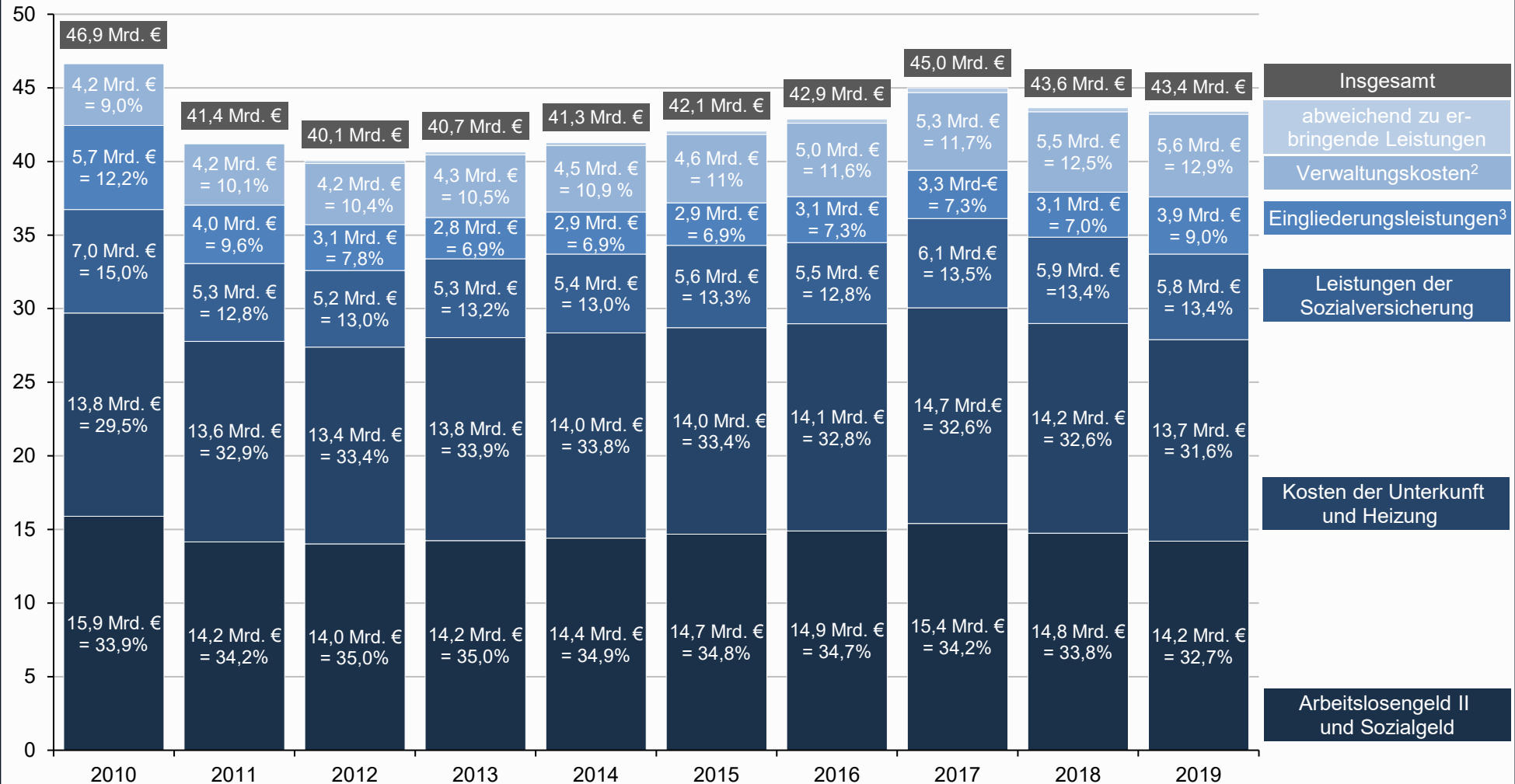


■ Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II¹ 2010 - 2019 insgesamt und nach Ausgabenarten, in Mrd. Euro und in % der Gesamtausgaben



¹ Ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe ² ohne überörtliche Verwaltungsausgaben der BA sowie den kommunalen Finanzierungsanteil ³ ohne Eingliederungsleistungen aus Bundesprogrammen

Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2020), Ausgaben für aktive und passive Leistungen im SGB II (Jahreszahlen)

Ausgaben für Leistungen nach dem SGB II 2010 - 2019 nach Ausgabenarten

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit weist für das Jahr 2019 Ausgaben in Höhe von 43,4 Mrd. Euro aus, die für Leistungen nach dem SGB II anfallen und vom Bund und den Kommunen getragen werden müssen. Zwischen den Jahren 2010 und 2012 zeigt sich, vor allem in Folge der rückläufigen Zahl der Leistungsberechtigten (vgl. [Abbildung III.56](#)), eine Ausgabenminderung um 14,5 %. Zwischen den Jahren 2012 und 2017 stiegen die Ausgaben jedoch wieder um 12,2 % an, obwohl die Zahl der Leistungsberechtigten auf ähnlich niedrigem Niveau blieb.

Die Ausgabenarten nach dem SGB II setzen sich im Wesentlichen aus den sog. passiven und aktiven Leistungen zusammen. Zu den passiven Leistungen zählen die Finanzierung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes, die Übernahmen der Kosten der Unterkunft sowie die Beiträge an die Sozialversicherungsträger (gesetzliche Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung). Die Kosten für die aktiven Leistungen der Arbeitsmarktpolitik bilden sich in den Eingliederungsleistungen (bzwsp. Arbeitsgelegenheiten, Eingliederungszuschüsse, Qualifizierungen) ab. Daneben sind die Verwaltungskosten Teil der Ausgaben. Zuletzt gibt es abweichend zu erbringende Leistungen (bspw. Erstaussstattungen für Wohnungen, Bekleidung oder bei Schwangerschaft und Geburt). Diese sind in ihrem Umfang jedoch kaum von Bedeutung.

Wie sich erkennen lässt, machen im Jahr 2018 die passiven Leistungen mit etwa 78 % den weit überwiegenden Teil der Ausgaben aus. Erhöht hat sich insbesondere der Ausgabenanteil für die Kosten der Unterkunft und Heizung von 29,5 % (2010) auf 31,6 % (2019) – auch wenn dieser Anteil in den letzten Jahren wieder leicht rückläufig ist. Dies ist die Folge des überproportionalen Anstiegs der Warmmieten (einschließlich Nebenkosten) in den zurückliegenden Jahren.

Für die aktiven Leistungen, die Eingliederungsleistungen werden dagegen nur 9 % ausgegeben. Im Jahr 2010 lag der Eingliederungsanteil noch bei 12,2 %, er ist bis zum Jahr 2013 jedoch auf 6,9 % gesunken. Gestiegen ist dagegen der Anteil der Verwaltungskosten – von 9 % im Jahr 2010 auf 12,9 % in Jahr 2019. Bei den Verwaltungskosten handelt es sich ganz überwiegend um Personalkosten.

Methodische Hinweise

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II umfasst folgende Leistungen: den Regelbedarf, die Kosten für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe, einmalige Leistungen, Leistungen für Bildung und Teilhabe, Eingliederungsleistungen sowie die Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Daten entstammen der Finanzstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Kosten der Leistungen für Bildung und Teilhabe, die im Jahr 2011 eingeführt worden sind, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben spezielle Bundesprogramme bei den Eingliederungsleistungen, sowie die kommunalen Finanzierungsanteile bei den Verwaltungskosten und die überörtlichen Verwaltungskosten der BA.